

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

18 (30.3.1808)

Großherzoglich-Badisches-Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Mittwoch

Nro. 18.

30. März 1808.

G e s e t z = A n z e i g e.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück VIII.

Landesherrliches Edikt über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl.
Verkündet aus dem Geheimen Raths-Collegio, Departement der Polizey, am 15. März 1808.

P r o v i n z = V e r f ü g u n g e n.

(Die Straßen-Ausbesserung wird anbefohlen.)

Nachdem die Zeit vorhanden ist, wo die Land-Comercial- und Bizinal-, Straßen ausgebessert werden müssen; so erhalten anmit alle landesfürliche Ober- und Aemter, so wie auch die Landes- und grundherrlichen Aemter und Magistrate der gesammten oberrheinischen Provinz den Auftrag, die in ihren Amtsbisritten befindlichen Straßen unverzüglich ausbessern zu lassen, und die Veranstaltung zu treffen, daß vorderst die Straßengräben gehörig geöffnet, der auf den Straßen angehäufte Koth weggeräumt, die Geleise und Vertiefungen mit klein geschlagenen Steinen ausgefüllt, die Straßen mit hinlänglichem Kiez überführt, und daß überhaupt diese Ausbesserungen nach den bereits bestehenden Vorschriften zu Stande gebracht werden.

Dieser Verfügung haben die obbesagten Obrigkeiten binnen 4 Wochen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit genau nachzukommen, und deren Vollzug binnen eben dieser Zeit berichtlich anber anzudeuten, damit man sich durch anzunehmende Straßen-Dispositionen näher hievon überzeugen könne. — Freyburg den 23. März 1808.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Landgrafschaft.

M a l e r.
Henzler.

vd. Jäck.

(Die Einsendung der Viehstands-Tabellen nach besondern Formularen wird befohlen.)

Nach einer anber eingelangten Ministerial-Verfügung des Großherzogl. Geheimen Finanzdepartements vom 20. v. M. No. 1169. werden hierdurch die gesammten Ober- und Aemter angewiesen, die Viehstandstabellen nach denjenigen Formularen, die ihnen für die unmittelbaren sowohl als Landes- und grundherrlichen Aemter durch das diesseitige Expediamt in hinlänglicher Anzahl besonders zukommen werden, inner 4 Wochen verlässlich aufzunehmen zu lassen, und solche hieher einzusenden.

Verfügt bey der großherzoglichen Rentkammer der Provinz des Oberrheins zu Freyburg am 16. März 1808.

M a l e r.
Henzler.

vd. Jäck.

(Betreibung der rückständigen Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse vom ersten Quartal d. J.)

Da von den wenigsten Breisgauischen Ober- und Aemtern die rückständigen Tabellen über Ganten und schriftliche Amtsprozesse, von dem Monat Jänner l. J. angefangen, vorschriftsmäßig anber vorgelegt worden sind; so werden sämtliche landesherrliche Ober- Obergewey- und Aemter mit Beziehung auf die im Allgemeinen Intelligenzblatt No. 77. kund gemachte Generalverordnung vom 9. September 1806. an

h. J.

deren ungesäumte Einsendung mit der Weisung andurch erinnert, daß die grundherrlichen Aemter und Magistrate der Vogtenpflichtigen Städte solche unmittelbar an ihr vorgesehtes Ober- oder Amt, und diese sodann an dieses großherzogliche Hofgericht mittheilt jeweils abgesonderten Berichten einzubegleiten haben.

Diese Verordnung dehnet sich auch hauptsächlich auf jene Oberämter aus, die mit der erfolgten neuen Landesorganisation zum Theil ganz neu constituiert worden, und zum Theil auch dem Gerichtssprengel dieses großherzoglichen Hofgerichts erst angefallen, und von denen noch keine Tabellen eingekommen sind, weswegen letztere auf die allegirte Generalverordnung vom 9. Sept. 1806. hierdurch verwiesen werden.

Verfügt im großherzoglichen Hofgerichte der Badischen Landgrafschaft zu
Freiburg am 8. März 1808.

K o n r a d F r e y h e r r v o n A u d l a w.

F. A. H a r t m a n n.

Gleichenstein.

vdt. Freyh. v. Schleitheim.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n .

Schulden - Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Vorjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidierung derselben vorgeladen.

1. Aus dem

Oberamt Säckingen.

Zu Rhina an die Joseph Zuffschmidt'schen Eheleute auf den 7. April d. J. vor das Oberamt nach Säckingen.

2. Aus dem

Oberamt Kenzingen.

1) Zu Nordweil an die Franz Joseph Schneiderschen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

2) Zu Nordweil an die David Winterhalterischen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

3) Zu Nordweil an die Andreas Kuffischen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

4) Zu Nordweil an die Joseph Kurlischen Eheleute auf den 6. April in dem Herrschaftshofe allda.

3. Aus dem

Amt Krozingen.

Zu Krozingen an Fr. Joseph Alber auf den 6. April d. J. auf der Post allda.

4. Aus dem

Oberamt Freiburg.

Zu Lehen an die Johann Mayersche Verlassenschaft auf den 21. April d. J. vor die Amtschreiberey zu Freiburg.

5. Aus dem

Oberamt Billingen.

Zu Grünigen an die Georg Zäslerschen Eheleute auf den 26. April d. J. vor die Oberamtskanzley nach Billingen.

6. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

1) Zu Theningen an die Witwe des Mt Michael Maier auf Mittwoch den 6. April d. J. vor die Oberamtskommission allda.

2) Zu Theningen an Johann Georg Fuchsen auf Montag den 4. April d. J. vor die Oberamtskommission allda.

3) Zu Theningen an den alten Matthias Helsen auf Dienstag den 5. April d. J. vor die Oberamtskommission allda; und

4) Zu Theningen an den verstorbenen Peter Ingolden auf Donnerstag den 7. April vor die Oberamtskommission allda.

7. Aus dem

Obervogteyamt Reichenau.

Zu Allensbach an Fidel Wehrle auf Montag den 11. April d. J. vor das Obervogteyamt zu Reichenau.

8. Aus dem

Amt Fesetten.

1) Zu Beerwangen auf Johann Haufer auf Samstag den 9. April d. J. vor das Amt nach Fesetten.

2) Zu Weisweyl an Anton Meyer auf Donnerstag den 7. April d. J. vor das Amt nach Fesetten.

9. Aus dem

Oberamt Lörrach.

Zu Stetten an die Johann Friedrich Widmerschen Eheleute auf Montag den 4. April d. J. vor die Theilungskommission allda.

10. Aus dem

Oberamt Waldshut

Zu Waldshut an die beyden Joseph Baumgartner, Vater und Sohn auf den 6. April d. J. vor die Oberamtskommission nach Waldkirch.

Schuldenliquidation des Fridolin Meyer, Landwaisels von Dogern, und Adam Tröndle von Kuchelbach.

Gegen den Fridolin Meyer, Landwaisel von Dogern ist der Konkurs erkannt, und Adam Tröndle von Kuchelbach hat zu Beichtigung seines Vermögensstandes selbst um eine gerichtliche Schuldenliquidation gebeten. Zu diesen beiden Liquidationen wird anmit Tagfahrt auf den 7. t. M. April in dem untern Birthshause zu Doaern angeordnet, bey welcher sämtliche Gläubiger zu erscheinen, und, bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, ihre Forderungen und Vorrechte zu liquidiren haben.

Waldshut den 11. März 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.
S ö h r e n b a c h.
vdt. Luß.

Konkurs. Edikt gegen Michael Stoll Ziegler zu Norsingen, und dessen Sohn Baptist Stoll allda

Michael Stoll, Ziegler zu Norsingen, und dessen Sohn allda, haben ihren Gläubigern ihre Güter abgetreten, weswegen in die Eröffnung eines Konkurses in ihr gesammt's Vermögen gewilliget, und zur Liquidation beiderseitiger Schulden Tagfahrt auf den 25. April d. J. angeordnet worden.

Wer demnach an gedachte zwen Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, der wird erinnert, an besagtem Tage um 10 gewisser Frühe um 8 Uhr vor dienstlichem Amte zu erscheinen, als sich der Ausbleibende den etwaigen Nachtheil selbst beyzumessen hätte. Ebringen den 21. März 1808.

Grundherrl. M. B. Amt.
Kibele.

Öffentliche Vorladung und Schuldenliquidation des Jakob Albrecht von Birkendorf.

Jakob Albrecht, verheuratheter Bürger von Birkendorf, welcher sich den 27. Febr. d. J. von Hause, unbekannt wohin, und vermuthlich nur Schulden halber, entfernt, seine Frau und Kind verlassen hat, und seit diesem Tage weder zurückgelehrt, noch seinen Aufenthaltsort hat wissen lassen, wird hiemit öffentlich vorgeladen, zu seiner Familie zurückzukehren, und seinen Gläubigern, welche anmit zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 21. April d. J. unter Gefahr des Ausschlusses in hiesige Amtsstanzley einberufen werden, Red und Antwort zu geben.

Beitmaringen den 21. März 1808.
Großherzogl. Amt allda
W e s e l, Amtsverweser.

Ediktal. Vorladung.

Auf Anordnung des großherzogl. hochpreislischen Hofgerichts, wird die von dem bestandenen großherzoglichen General-Kriminalgerichte unterm 3. August in dem allmeinen Intelligenzblatte No. 62 ausgeschrieben, wegen gefährlicher Verwundung beschioldene, und flüchtig gewordene Anna Maria Hessin von Emdingen, binnen Frist von drei Monaten unter Bedrohung der Landesverweisung und Vermögens-Konfiskation hiemit ediktaliter vorgeladen.

Kenzingen den 22. Jenner 1808.
Großherzogl. Oberamt.
W e s e l, Walfes.

Ediktal. Vorladung des Gregor Lyon von Nördlingen.

Gregor Lyon von Nördlingen ist im Jahr 1788 als Fuhrknecht zum k. k. östreich. Militär gekommen, ohne daß man seither von seinem Leben oder Tod etwas anders in Erfahrung bringen konnte, als daß er im Jahr 1789 in das Armenspital zu Lugos im Banat abgegeben, und bey einer kurz darauf erfolgten Retirade vermißt worden sey. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher anmit aufgefodert, sich binnen einem Jahr und 6 Wochen um 10 gewisser bey dem unterfertigten Oberamt zu melden, als widrigens sein unter Verlassenschaftehendes Vermögen seinen nächsten Anver-

wandten gegen Kautio n eingewortet werden würde.

Bresfach am 29. Jenner 1808.
Großherzogl. Badisches Oberamt.
Schilling.

Vorladung des J. Weinmann von Nichen.

Jakob Weinmann von Nichen hat sich schon im Jahre 1752 mit seiner Ehefrau Maria Kletterin von Lenzkirch von Hause entfernt, ohne daß bisher von dessen Aufenthalt etwas in Erfahrung gebracht werden konnte. Sein unter Kuratel stehendes Vermögen besteht mit Martini 1807 in 185 fl. 4kr.

Derselbe oder seine allenfällige Leibeserben werden andurch peremptorisch vorgeladen, dieses Vermögen binnen 3 Monaten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den nächsten Verwandten gegen Kautio n verabsolyt werden würde.

Bettmaringen den 15. Jänner 1808.
Großherzogl. Badisches Amt allda.
Göhringer.

Vorladung des Johannes Weber von Opfingen.

Johannes Weber von Opfingen, welcher den Laaldhner J. G. Suß von Espach in dem Walde bey Müllheim geschlagen, und sich demnächst, um der gegen ihn verhängten Untersuchung zu entgehen, flüchtig gemacht hat, wird hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten vor dem Oberamt Müllheim zu stellen, und auf die gegen ihn vorgebrachte Klage zu verantworten, widrigenfalls er dieses Vergehens für geständig erachtet, nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen gegen ihn verfahren, und das Weiter auf Betreten vorbehalten bleiben werde.

Freyburg den 20. Hornung 1808.
Großherzogl. Badisches Oberamt.
Karl Freyherr von Baden.
Dr. Feyer. Wundt.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Miliz, Befreyungs, Gesuche betreffend.

Nachdem nun das Edikt über die Kriegspflichtigkeit, und Art der Auswahl im Regierungsblatt vom 17. März laufenden Jahres erschienen ist, somit von dem großherzoglichen Kriegskollegium keine Miliz, Dispensationen mehr ertheilt werden, sondern hierinn, sobald die Kantonslisten gefertigt sind, das Weitere der Civil-Behörden überlassen ist, so haben sämtliche Ober- und Aemter dieß ihren Amts, Untergebenen mit dem Anhang bekant zu machen, daß hier gar keine Gesuche und Miliz, Befreyung mehr angenommen werden.

Karlsruhe den 21. März 1808.
Großherzogl. Bad. Kriegskollegium.
vdt. Brieff.

Formulare zu Brandversicherungskatastern

Bei diesseitiger Registratur liegen gedruckte Formulare zu Fertigung der Brandversicherungs-Kataster parat, welches andurch mit dem Bemerkten allgemein bekant gemacht wird, daß man hier für den Risß 8 fl. vorschussweise aus der General-Brandgelder-Kasse bezahlen müssen, als so viel

diejenigen Stellen, welche dergleichen Formulare zu erhalten wünschen, portofrey anhero zu vergüten haben. — Verkündet bey großherzogl. Staatsankalten-Direktion.
Carlsruhe den 17. Merz 1808.

vdt. Becker.

Mundtodts. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll nachbenannten Personen bey Verlust der Forderung nichts geborgt, oder sonst mit ihnen kontrahirt werden:

Aus dem
Oberamt Freyburg.

An die Jakob Gugelischen Eheleute von Thiengen, deren Pfleger der Richter Johann Georg Ott daseibst ist.

Durch hohen Regierungs Beschluß vom 16. Februar d. J. ist Martin Kefler von hier für mundtobt erklärt, worauf Ziegler Jakob Eschudin von hier als dessen Pfleger verpflichtet worden ist.

Es kann daher ohne Bewilligung dieses seines Pflegers kein Handel mit ihm abgeschlossen werden. Lörrach den 24. März 1808.
Großherzogl. Oberamt.

Die Johannes Jennischen Eheleute von Theningen wurden durch eine hohe Regierungs-Versüfung vom 1. d. M. No. 1929. für mundtobt erklärt.

Es solle daher Niemand ohne Bewilligung ihres Pflegers, Georg Ehler, Hilarius Sohn, denselben etwas borgen oder mit ihnen kontrahiren, bey Verlust der Forderung.

Emmendingen den 22. März 1808.

Großherzogliches Oberamt.
R o t h. B a u m m u r.

Landesverweisung.

Kaspar Keinel von Drahowitz in Böhmen, ein Schneidersgefell und gewesener Soldat unter dem kaiserl. Sächsischen Infanterie-Regiment Erbach, ist wegen Verwundung eines Hutschiers und Angabe eines falschen Namens hier in Untersuchung gekommen, worauf von großherzoglichem Hofgericht gegen ihn erkannt wurde, daß ihm der seit dem 4. Oktober v. J. erstandene Arrest zur Strafe wegen jener Vergehungen angerechnet, ihm aber wegen mehrerer während der Gefangenschaft ausgestoßener Drohungen gelinde körperliche Züchtigung gegeben und er des Landes verwiesen, so wie in die Un-

tersuchungskosten verfaßt seyn solle. Hierauf wurde er unterm heutigen, um über die Grenze des Großherzogthums gebracht zu werden, abgeführt.

Lörrach den 12. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.
vdt. Breitenstein.

Signalement.

Derselbe ist 5 Schuh 5 1/2 Zoll hoch, hat Blonde rund abgeschchnittene Haare, blaue Augen, röthlichten Backenbart, gewöhnliche Nase und Mund, längliches bräunliches Gesicht; er trägt eine blau tüchene rund abgeschchnittene Jacke mit von Tuch überzogenen Knöpfen, auch einen gelblichten halbtüchernen Ueberrock, schwefelgelbe kurze Weste von Kasimir mit einer Reihe Knöpfen, lange weite grau tüchene Hosen, weiche baumwollene Strümpfe und weit ausgeschnitene Schuhe mit Bändeln, so wie ein schwarz seidenes Halstuch und runden Hut, spricht die b. m. sch. deutsche Mundart, und hat sich hier besonders auch dadurch verdächtig gemacht, daß er viele Strick- und Nähnadeln und andere derartige Waaren und Phosphorben sich geführt hat.

K a u f a n t r ä g e.

Garten- und Mattfeld-Versteigerung.

Am 7. April d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Münsterplaz am gewöhnlichen Ausrufsorte wird das zur Kranzwirth Benedikt Herzelschen Verlassenschaft gehörige Garten- und Mattfeld im untern Oberfeld nächst der Viehree, welches einerseits an Martin Hübler, anderseits an Junstmeyer Stuz und die Dreisam, vornen an den Fahrweg stoßt, und 22 Haufen, 25 Ruthen, 40 Schuhe im Maas hat, um den Ausrufspreis per 1000 fl. feilgeboten, und dem Meistbietenden unter nachstehenden Bedingnissen überlassen werden.

Kaufbedingnisse:

- 1) Der Kaufschilling muß in 4 Terminen, nämlich ein Viertel gleich baar nach geschobenem Kaufe, und die übrigen 3 Viertel in den darauf folgenden 3 Jahren samt den vom Kaufstage an laufenden 5 procentigen Interessen bezahlt werden.

- 2) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der Zinse wird das Pfandrecht auf die verkaufte Realität vorbehalten.
- 3) Für das angegebene Gütermaas wird keine Gewährschaft geleistet.

- 4) Der Käufer muß die auf dem Gute allenfalls haftenden unablöflichen Real-Lasten übernehmen, wie solche sich erfinden werden.

Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistrats wegen.

Realitäten-Versteigerung.

In Folge Anordnung der hochw. röm. Reichskammer zu Freyburg vom 27. Jenner d. J. werden Donnerstags den 7. nächstkünftigen Monats April dahier nachstehende herrschaftliche zur ehemaligen Probsten und dem Amte gehörig gewesene Grundstücke, mit einem von Mauer aufgeführten Häuschen, darcin eine Wohnung für eine Familie gebaut werden kann, in ganz und halb Fuchart wei-

In Abtheilungen, an den Meißbietenden verkauft werden, als:

- 1) Der sogenannte Schaafbungert von ungefähr 3/4 Fuchart.
- 2) Der äußere Einfang von 16 1/2 Fuchert.
- 3) Der sogenannte Pfarrbungert von ungefähr 1 1/2 Fuchart.
- 4) Die Emmelwiese von 11 1/4 Fuchart.
- 5) Der Riedhaldenacker von 3 1/2 Fuchart.
- 6) Der Großacker von 8 Fuchart.
- 7) Der Emmelacker von 6 Fuchart.
- 8) Ein Krautgärtel am Trottenbungert von 1/8 Fuchart.
- 9) Der sogenannte Schneckenbungert von 1 1/4 Fuchart.
- 10) Die Bünde im Niedersfeld von 1/4 Fuchart.
- 11) Eine Wiese im Beylerer Bann von ungefähr 5 Fuchart.

Die Kaufsbedingungen sind:

- a) Der Kauffchilling muß nach erfolgter höherer Ratifikation, welche vorbehalten wird, baar, oder in 6 Jahrsterminen zu 5 pro Cent verzinslich, bezahlt werden. Der erste Termin verfällt mit Einlangung der Ratifikation, und die übrigen sind in den nächstfolgenden fünf Jahren jedesmal auf Georgi zu entrichten.
- b) Die Käufer haben die Steuer- und Zehndpflichtigkeit auf die erkauften Stücke zu übernehmen.
- c) Für das Gütermaaß wird keine Gewährschaft geleistet; und
- d) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufschillings bleibt das Eigenthumsrecht auf den verkauften Stücken vorbehalten.

Zugleich wird auf den nämlichen Tag der sogenannte innere Probstei-Einfang von ungefähr 12 Fucharten Baumgarten und Wiesen, dann der Trottenbungert, und zwar ersterer nach Fuchart weisen Abtheilungen auf ein Jahr an die Meißbietenden in Bestand gegeben werden.

Zu dieser Versteigerung, welche an obgedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr dahier im Wirthshaus ihren Anfang nehmen wird, werden die Liebhaber anmit vorgeladen.

Gurtweil den 12. März 1808.
Großherzogl. provif. Gefälverwaltung.

Verkauf des herrschaftlichen Maierhofes zu Schwarzenbach.

Der herrschaftliche Maierhof zu Schwarzenbach, bestehend in einem Hause, Scheune, 5 Ställen, einem Waschhause, und wozu benläufig 120 Fuchart Mattfeld und eine beträchtliche Strecke Waidfeldes gehören, wird hiemit öffentlich zum Verkaufe unter nachstehenden Bedingungen ausgesetzt:

- 1) Der Kauffchilling ist in 6jährigen Terminen zu bezahlen, mit 5 Prozent verzinslich, der erste Wurf verfällt 4 Wochen nach eingetroffener höchster Begnehmigung, die übrigen jährlichen Würfe sind mit Georgitag zahlbar.
- 2) Für das Gütermaaß wird keine Gewährschaft geleistet.
- 3) Hat der Käufer die Steuer und Zehndpflichtigkeit zu übernehmen.
- 4) Wird das Eigenthumsrecht des Maierhofes vorbehalten, bis der Kauffchilling abgeführt seyn wird.
- 5) Endlich wird die höchste Begnehmigung vorbehalten.

Diese Handlung gehet Samstags den 9. April 1808. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Hofe selbst vor, unter Eröffnung der weitem näheren Bedingungen, die in der Zwischenzeit auch auf der Kanzley gelesen werden können. St. Blasien den 12. März 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
B o g e l.

Tuchblanche-Verkauf.

Auf Vortrag und Ansuchen der Agatha Willmann, verwittweten Zipsler von Zugstatten, und deren Benstände Lorenz Streicher und Anton Schulthais wird von Amts wegen verwilliget, daß durch benannte Benstände derselben inhabendes Haus und Hofstatt samt zugehöriger Tuchblanche mittelst öffentlicher Versteigerung verfeilet, und hierzu Donnerstag der 31. dieses Monats angeordnet werde.

Das sämtliche Gut besteht in Haus, Scheuer und Stallung nebst einem Viertel Hausgarten. Der Bleichplatz aber hat 2 Fuchert 1 Viertel Feld, worauf ein Bachhaus und 120 Stück tragbare Zwetschgen, und 12 Stück Kirchenbäume stehen, auch ist die Hälfte dieses Platzes mit einem guten Zaune von gelben Weiden umgeben.

Die Kauflustigen können in der Zwischenzeit alltäglich die Einsicht des Hauses und Gleichplatzes selbst vornehmen. Bey der Steigerungs-Verhandlung aber haben die Auswärtigen und Fremden durch obrigkeitliches Zeugniß ihre Vermögensumstände und sittliches Betragen gehörig auszuweisen, im widrigen Falle sonst kein Gebot von ihnen angenommen wird.

Das sämmtliche Gut, als Haus, Hofstatt und Scheuer wird in der Schätzung auf 1200 fl. ausgerufen, und dem Meistbietenden unter folgenden Bedingnissen überlassen:

- 1) Daß der Kaufschilling vom Tage des Kaufs an mit 5 Prozent zu verzinsen, hieran sogleich
- 2) hundert Gulden baar abzuführen, hingegen
- 3) da dreihundert Gulden auf dem Gut haften, können und mögen solche sieben bleiben und auf sich übernommen werden;
- 4) die weitere Kaufsumme aber muß sofort in 4 gleichen Jahrsterminen samt Zins entrichtet, dann
- 5) bis zur vollständigen Zahlung das Pfandrecht auf Haus und sämmtliches Gut vorbehalten werden; endlich
- 6) soll der Käufer die Staats- und Gerichts-Gebühren der Versteigerung auf sich nehmen und entrichten

Freyburg den 16 März 1808.

Grundherrlich v. Andlanisches Amt.
J. B. Caluri.

Meiereyhof. Versteigerung.

Nach höherer Verfügung, wird Montag den 4ten April, Vormittags 9 Uhr der vorhin zu dem Priorat Oberried gehörig gewesene Meiereyhof zu Kappel, sonst Schlupfhof genannt, welcher am Eingang in das Kappeler Thal liegt, entweder im Ganzen, oder in zwey Abtheilungen unter Ratifikations Vorbehalt, an den Meistbietenden versteigert werden. Dieser Hof besteht in einem zweyköckigen, geräumigen Wohnhaus und einer damit verbundenen auch einer besondern zten Scheuer, und Stallungen, worinnen bisher gegen 70 Stücke Vieh gehalten wurden, sodann ohngefähr 42 Fucharten Ackerfeld und gegen 41 Fuch. Matten, von welchen Gütern ein großer Theil um die Wohnung herum gelegen ist. Zugleich wird man auf eben dieselbe Zeit, die bey diesem Hof gelegenen

vormals Kommenthurische Matten, welche in ohngefähr 15 Fauchert bestehen, Fauchertenweise unterm Meistboth und Ratifikationsvorbehalt versteigern. Wozu dahero die Kauflustigen hierdurch eingeladen werden.
Freyburg den 17 März 1808.

Großherzogl. Oberverwaltung:

Kauf-Antrag.

Vermög Anordnung der hochpreislichen Regierung und Kammer ddo. Freyburg den 24. Febr. d. J. wird am 4. des künftigen Monats April Vormittags 9 Uhr das herrschaftliche Schloß, und Güter zu Ganenhofen, bestehend in einem geräumigen Schloß, nebst Scheuer, Stallung und Torggel, auch Waschhaus, auch $7 \frac{1}{8}$ Fauchert Gras und Baumgarten dabey, dann $16 \frac{1}{4}$ Fauchert Reben, $2 \frac{1}{8}$ Fauchert Acker, und $11 \frac{5}{8}$ Fauchert Wiesen, im Ganzen oder Stückweis an den Meistbietenden vorbehaltenlich hoher Genehmigung verkauft werden.

Die vorgeschriebenen Kaufsbedingnisse werden den Kaufsliebhabern zur Einsicht bey herwärtigem Amt bereit gehalten, und werden am Steigerungstag in dem Schloß zu Ganenhofen, woselbst diese Handlung vorgehen wird, vor der Steigerung öffentlich bekannt gemacht werden.

Ganenhofen den 4. März 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.
v. Waibel.

Verkauf des Herrschaftl. sogenannten Klosterklostersguts zu Ober-Nimburg, nächst Emmendingen

Durch eingekommene hohe Verfügung ist der Verkauf des herrschaftlichen sogenannten Klosterklostersguts zu Ober-Nimburg, bey Emmendingen, neuerlich befohlen worden.

Dieses Gut bestehet neben denen erforderlichen hinreichenden Meiererey-Gebäuden an Wohnungen, Scheuern, Stallungen und dgl. in 8 Fauchert $3 \frac{1}{3}$ Mannshauet Matten, 42 Fauchert $1 \frac{1}{3}$ Mannshauet Acker, 6 Mannshauet Reben, 1 Fauchert $2 \frac{1}{6}$ Mannshauet Gärten.

Zur öffentlichen Steigerungs-Verkaufs-Verhandlung wird andurch Montag der 25. April d. J. und die folgenden Tage ange-
setzt, und die Liebhaber hiedurch auf solche Zeit in die Geistlich. Verwaltungs. Kauf-

ten eingeladen, unter der weitern Bemerkung; daß, je nach dem sich Liebhaber finden, das Gut sammt den Gebäuden entweder im Ganzen, oder in verschiedene größere oder kleinere Theile abgetheilt, in Steigerung genommen werden wird: auch können nach Verlangen der Liebhaber noch ertliche und 40 Mannshauer Neben-, und an Matten so viel als verlangt werden, dazu gegeben werden. — Die Gebäude und das Gut selbst können eben so wie die sehr annehmbaren Steigerungs-Bedingnisse, auf Anmelden bey der hiesigen Geistlichen-Verwaltung, in der Zwischenzeit täglich in Augenschein genommen und eingesehen werden
 Ober-Nürnberg den 17 März 1808
 Großherzogl. Bad. Geistliche Verwaltung
 Hochberg.

Schmidt.

Haus- und Güterversteigerung.
 Mittwoch den 6. April wird auf dem hiesigen Rathhause im Versteigerungswege verkauft:

Ein Haus in der Vorstadt No. 318.

Nacht Stücke Neben.

Ein Krautland mit Bäumen.

Die Anbote hierwegen werden bis Nachmittag 4 Uhr angenommen, wo dann die Schlusssteigerung erfolgt.

Als Hauptbedingnisse werden vorausgesetzt, daß der Verkauf, in der Regel, um bares Geld geschehe, und jeder Fremde bey Angabe seines Anbothes über das bestehende Vermögen obrigkeitlich sich ausweise. Die Nebenbedingnisse werden vor der Schlusssteigerung eröffnet.

Wartdorf den 10. März 1808.

Großherzogl. Bad. Stadtschreiberen.

F a u r, Stadtschreiber.

Versteigerung des Amtshauses und der Amtwiesen zu Ewattingen.

Vermöge Beschlusses der hochpreislichen Kammer ddo. Krenburg den 22. Februar 1808. No. 2071. werden Dienstag den 19. künftigen Monats April das ehemalige Amtshaus, der dazu gehörige Garten, und Amtswiesfelder zu Ewattingen an den Meistbietenden verkauft, bestehend in einem gemauerten Hause, einer absonderlichen Scheuer, einem Waschhaus, Thorgebäude mit Gefängnissen, samt 1 Fuch. 72 Ruthen Kraut, Baum- und Grasgarten,

alles an und beneinander, und mit einer Mauer umfassen, dann

- 5 Fuch. 2 Brig. 33 Rthn. Wiesen im Ewattinger Bahn.
- 2 — 3 — 36 — dito im Blumeger Bahn.
- 3 — 5 — 47 — dito im Ueberacher Bahn.

11 Fuch. 2 Brig. 16 Rthn.

unter folgenden Bedingnissen, daß

- 1) für das Maas der Grundstücke keine Gewährschaft geleistet,
- 2) Zur Zahlung des Kaufschillings 6jährige, mit 5 Prozent verzinsliche Termine, davon der erste 4 Wochen nach erfolgter höherer Ratifikation, und die folgenden jedesmal mit Georgi zahlbar sind, gestatter; dagegen
- 3) daß Eigenthum des Verkauften bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings gnadlicher Herrschaft, so wie
- 4) die höhere Ratifikation des Kaufs ausdrücklich vorbehalten werde.

Kaufleute werden demnach auf ob-erwähnten Tag in das Adlerwirthshaus zu Ewattingen eingeladen, und Fremde zur gerichtlichen Vermögens-Ausweisung anmit angewiesen. Bonndorf am 18. März 1808.

Großherzogl. Gefälverwaltung.

Schmalholz.

Hausverfeilungen.

Zu Verfeilung des den Mathias Kallchen Eheleuten in der Wiehre in die Exekution gezogenen Hauses und 2 Fauchert Matten in der Wiehre, sind 3 Termine, als: 21ten April, 19. May, und 9. Juny d. J. mit dem angeordnet, daß an diesen Tagen die Verfeilung nach gesetzlicher Vorchrift werde vorgenommen werden.

Die Schätzung der Feilschaften, und die Kaufbedingnisse können in der Kanzley eingesehen, auch Abschriften davon erhoben werden. Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistratswegen.

Zu Verfeilung der, dem Georg Streicher in der Wiehre in die Exekution gezogenen Behausung sammt daran stossenden ungeschätz 7 Hausen Neben-, und Gartenfeld in der Wiehre sind 3 Termine, als: der 21. April, 19. May, und 9. Juny d. J. mit dem bestimmt, daß an diesen Tagen die Verfeilung

nach gesetzlicher Vorschrift werde vorgenommen werden.

Die Schätzung der Feilschaft und die Kaufbedingnisse können in der Kanzley eingesehen, auch Abschriften davon erhoben werden.

Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistratswegen.

Pacht = Antrag.

Verpachtung der herrschaftlichen Höfe Eschenberg, Zeuberg, Jbach und Neusehauer.

Donnerstags den 31. März 1808 werden

die herrschaftlichen Höfe Eschenberg und Zeuberg, Frentags den 1. April der herrschaftliche Hof Neusehauer, und Samstags den 2. April der herrschaftl. Hof zu Jbach nebst mehreren Juch. Mattfeld öffentl. verpachtet werden.

Die Pachtlastigen haben sich am 31. März und 1. April 1808 im Gasthause zu St. Blasien Nachmittag um 3 Uhr, und am 2. April 1808 im Wirthshause zu Jbach um die nämliche Zeit einzufinden. Die Bedingnisse sind auf dieser Kanzley zu jeder Zeit einzusehen.

St. Blasien den 10. März 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
B o g e l.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Se. königl. Hoheit haben gnädigt geruht, unterm 14. Sept. v. J. den vorhinigen Garnisons-Auditor Ubrhan als Regierungsrath und geheimen Sekretär bey dem Geheimen Polizeidepartement anzustellen; und am 8. Febr. d. J. haben höchstidieselben weiter beschlossen, die beiden Geheimen Kanzley-Praktikanten Ernst Ludwig Roth

und Joseph Alexander Dahmen zu Geheimen Sekretärs bey gedachtem Ministerial-Departement huldreichst zu ernennen.

Se. königl. Hoheit haben am 11. März gnädigt geruht, dem Professor der Rechte Dr. Arnold Zeise zu Heidelberg den Charakter und Rang eines Justizraths zu ertheilen.

N a c h r i c h t e n.

Nachricht wegen den Conscriptionen. Alle hochlöbl. Ober- und Aemter benachrichtige ich hiedurch, daß der Verlag der Cantons- oder Conscriptionen, Tabellen vom großherzogl. Kriegskollegium seit mehreren Jahren mir übergeben wurde, und daß immer dergleichen Impressen bey mir vorräthig zu Verfertigung der Conscriptions-Bücher zu haben sind. Das Doppelbuch kostet 1 fl. —

C. F. Müller,

Hofbuchdrucker in Carlsruhe.

Anzeige.

In der Verlagshandlung und Hofbuchdruckerey von Christian Friedrich Müller in Carlsruhe ist erschienen, und broschirt um 12 fr zu haben.

„Edikt über die Kriegspflichtigkeit und die Art der Auswahl in dem Großherzogthum Baden; rechtmäßige, mit höchster Genehmigung veranstaltete Auflage.“

Ende März d. J. wird fertig:

„Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuer-Veräquation in einem Staate, wie das

„Großherzogthum Baden; von F. B. Hofer, Großh. Bad. Geheimrath. S. Ferner ist unter der Presse: „Gmelin flora Badensis, alsatica et confinium regionum etc etc. Tomus tertius, 8 maj.“

Tuchbleiche in Schopfheim.

Da nun die Frühlingszeit erlaubt, wie der Tücher auf hiesige Bleiche anzunehmen, so empfiehlt man sich, sowohl Baumwollen, als Leinentücher wie auch Faden und Garn, auf beste Art, schnell und möglichst weiß zu machen, auch wird man die alten billigen Preise beybehalten, obwohl die Asche im Preis sehr gestiegen ist.

Hey Herren Handelsmann Kalame in Lörrach, werden obbemelde Waaren zum Bleichen angenommen und wieder abgeholt. Alle Stadt- und Orts-Vorgesetzte werden von hiesiger Bleich-Compagnie höchst ersucht, es Ihren Untergebenen gefälligst bekannt zu machen. Schopfheim im Wiesenthal den 25. März 1808.

M a r g e t u. C o m p a g n i e.

V i t t u a l i e n - P r e i s e .

Fleischtar in Freyburg vom 12. Febr. 1808.

Schweinefleisch das Pf.	10 fr.
Rindfleisch, gemästetes	9 fr.
dito mittleres	8 1/2 fr.
Kalbfleisch	8 fr.
Schaaflfleisch	8 fr.

Brodtar in Freyburg 1808.

Das weiße 1 Kreuzer Brod wiegt	Pfd. Lth.	5 1/4
Das weiße 2 Kreuzer Brod	11 1/2	
Das halb Roggen 2 Kreuzer Brod	15 1/2	
Das geringste halbRoggen 3 Kr. Brod	26 1/2	
Das geringste halbRoggen 6 Kr. Brod	21	
Das schwarze 6 Kreuzer Brod	2 4	

Viktual-Preise in Dillingen, vom 15. Merz 1808.

Brodpreis:

Ein Kreuzer Brod wiegt	Pf. Lth. Qt.	7 1
Ein 2 Kreuzer Brod	14 2	
Ein 3 Kreuzer Brod	21 3	
Ein 6 Kreuzer Brod	1 11 2	
Ein 12 Kreuzer Brod	2 23	

Fleischpreis:

Rindfleisch das Pf.	9 fr.
Kalbfleisch	6 fr.
Dürerer Speck	18 fr.

Schmalzpreis:

Butter, das Pf.	21 fr.
Ausgefottenes Schmalz	28 fr.
Schweineschmalz	26 fr.
Begoffene Kerzen	26 fr.

Viktualien-Preise in Meersburg vom 24. Merz 1808.

Brod:

Um 2 Kreuzer Weißbrod soll wägen	12 L. 1 Q.
Das Pfund Schwarzbrod kostet	4 fr. 4 hl.

Fleisch:

Rindfleisch das Pfund zu 40 Loth	10 fr. 4 hl.
Kalbfleisch	10 —
Schweinefleisch	14 —

Butter:

Zentnerweis das Pf. zu 40 Loth	23 fr. 4 hl.
Stockweis	24 fr. —
Pfundweis	25 fr. —

Brodtar in Emmendingen vom 24. Merz 1808.

Semmel- oder Weißbrod	Pf. Lth. fr.	12 2
dito — — dito	24 4	

Hausbrod von Weizen- und Roggenmehl	Pf. Lth. fr.	2 20 8
dito halbweißes	2 20 10	

Viktualientar in Konstanz vom 14. März 1808.

Brod:

Hausbrod, das Pf zu 40 Loth	4 fr. 1 Q.
Weißbrod, 5 Loth, 2 Quintlein	1 fr. —

Fleisch:

Rindfleisch, das Pf. zu 40 Loth	10 fr. 2 pf.
Kalbfleisch	10 fr. pf.
Schweinefleisch	14 fr. pf.

Butter:

Das einzelne Pfund	26 fr. —
Stockweis	25 fr. 2 pf.
Zentnerweis	25 fr. —

Viktualien-Schätzung in Ueberlingen vom 20. März 1808.

Brod:

Für 4 fr. Hausbrod wiegt	Pf. Lth. Qt.	1 6 3
Für 1 fr. weißes	7 1	

Fleisch:

Rindfleisch, das Pfund	10 fr. 4 hl.
Schmalzfleisch	9 fr. 4 hl.
Kalbfleisch	9 fr. hl.
Schweinefleisch	14 fr. —

Schmalz:

Zentnerweis, das Pfund	29 fr. 4 hl.
Pfundweis	30 fr. —

Butter:

Zentnerweis, das Pfund	23 fr. 4 hl.
Pfundweis	24 fr. —

Viktualienpreis zu Altbreyfach vom 6. Februar 1808.

Brod:

Das weiße 1 fr. Brod soll wägen	Pf. Lth.	5 3/4
Das weiße 2 fr. — —	11 1/2	
Das Halbroggen 3 fr. Brod	22 1/4	
dito 6 fr. —	14 1/2	
Das schwarze 3 fr. Brod	2	
dito 6 fr. —	4	
dito 12 fr. —	8	

Fleisch:

Schweinefleisch, das Pf.	11 fr.
Rindfleisch, gemästetes	8 1/2 fr.
dito geringeres	8 fr.
Kalbfleisch	8 fr.